

Die Presse ist frei! oder Rechte und Pflichten der Redaktionen

Wie jedes andere Druckerzeugnis unterliegen auch die Schülerzeitschriften (SZ) der Pressefreiheit. Doch wie jeder weiß, gehören zu jedem Recht auch bestimmte Pflichten. Die Rechte und Pflichten sind im Landespressegesetz und der Schülerzeitschriftenverordnung festgehalten. Den vollständigen Wortlaut nebst einiger kommentierter Auszüge daraus kann man bei WERNER/GREULICH, Rechte und Pflichten der SMV in Baden-Württemberg nachlesen. Die Schülerzeitschriftenverordnung des Kultusministeriums ist auch im Internet veröffentlicht unter

http://www.kultusportal-bw.de/site/pbs-bw/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Projekte/smv-bw/pdf/SMV_SZVO-BW.pdf

(Anmerkung: Die Schülerzeitschriftenverordnung (SZVO) ist vom Landtag BW im Jahr 2005 außer Kraft gesetzt und durch das Landespressegesetz BW ersetzt worden. Den Redaktionen wird dennoch empfohlen, sich an der Schülerzeitschriftenverordnung zu orientieren.)

Verantwortliche Redakteure / Impressum

Auch Schülerzeitschriften müssen ein Impressum haben. Dort muss der Herausgeber, mindestens ein Redaktionsmitglied als verantwortlicher Redakteur und ein Anzeigenleiter genannt sein. Der Name und die Anschrift der Druckerei sind ebenfalls vorgeschrieben.

Informationsrecht

Die Behörden und alle Ebenen der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet SZ-Redakteuren Auskünfte zu geben. Dieses Recht auf Information kann nur in wenigen, begründeten Fällen verweigert werden.

Sorgfalts- und Kennzeichnungspflicht

Die Presse hat alle Nachrichten vor ihrer Verbreitung mit gebotener Sorgfalt auf Wahrheit, Inhalt und Herkunft zu prüfen. Bezahlte Veröffentlichungen sind (soweit nicht sofort als solche erkennbar) deutlich mit dem Wort „Anzeige“ zu bezeichnen

Urheberrecht

Viele Schüler- und Jugendzeitungen übernehmen ohne größere Bedenken Artikel, Zeichnungen, Karikaturen und Fotos aus professionellen Zeitungen. Vorher muss man allerdings die Genehmigung des Autors oder Zeichners usw. einholen, denn sonst wird es teuer. Bei Schüler- und Jugendzeitungen wird diese gegen Quellenangabe und Belegexemplar meist kostenlos erteilt. Bei Pressemitteilungen und Artikeldiensten ist der Abdruck oft ohne Genehmigung erlaubt.

Gegendarstellung

Die Gegendarstellung ist die Möglichkeit eines Betroffenen, die in einem Zeitungsbeitrag über ihn behaupteten Tatsachen aus seiner Sicht darzustellen. Anspruch auf Gegendarstellung hat, wer betroffen ist, d. h. namentlich erwähnt oder eindeutig gemeint ist. Die Gegendarstellung darf sich nur auf Tatsachen beziehen, nicht aber auf Meinungen und Wertungen. Die Gegendarstellung muss in schriftlicher Form abgefasst sein und vom Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Die betroffene Zeitung muss die Gegendarstellung dann in ihrer nächsten Ausgabe veröffentlichen. Sie muss mit derselben Schrift und derselben Größe wie der beanstandete Text erscheinen. Sie darf nicht als Leserbrief oder neuer Artikel dargestellt werden.

Ablieferungspflicht

Das ist eine Pflicht, der leider die wenigsten Redaktionen nachkommen. Das Landespressegesetz von Baden-Württemberg schreibt vor, dass auch von jeder Schülerzeitschrift je ein Pflichtexemplar an die

Badische Landesbibliothek in 76133 Karlsruhe, Erbprinzenstr. 15

und an die

Württembergische Landesbibliothek in 70173 Stuttgart, Konrad-Adenauer-Straße 8

abzuliefern ist. Das dritte Heft geht an die

Deutsche Bibliothek in 60322 Frankfurt am Main , Adickesallee 1

Wenn man sich bewusst macht, dass solche Druckerzeugnisse auch für die Zeitgeistforschung späteren Generationen dienen können, sollte es die kleine Mühe wert sein.

Schülerzeitschriftenwettbewerb des Landes Baden-Württemberg

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport veranstaltet jährlich diesen Landeswettbewerb. Eine Jury aus Vertretern des Ministeriums, des Landesschülerbeirats und der Jugendpresse BW bewerten Schülerzeitschriften nach Schularten getrennt. Die besten Schülerzeitschriften dieses Wettbewerbes nehmen automatisch am bundesweiten Schülerzeitungswettbewerb der Länder teil. Einsendeschluss ist jeweils am 20. Oktober für alle Ausgaben des vergangenen Schuljahres an folgende Adresse:

**Arbeitskreis für Schülermitverantwortung und Schülerzeitschriften Baden-Württemberg
Landesakademie für Lehrerfortbildung in 75323 Bad Wildbad, Baetznerstraße 92**

Die Preisträger werden nach Stuttgart zur Preisverleihung ins Kultusministerium eingeladen, erhalten einen Geldpreis und die prämierten Zeitschriften nehmen automatisch am Bundeswettbewerb für SZ in Berlin teil. Redaktionen, die im Bundeswettbewerb einen Preis gewinnen werden für eine Woche nach Berlin eingeladen.

Es ist kein Hexenwerk hier einen Preis zu gewinnen. Verbunden damit ist eine mehrtägige Reise nach Berlin zur großen Veranstaltung der Jugendpresse.

Also nur Mut und macht mit!!

Wertvolle Hinweise finden die Redaktionen auf der Internetseite der Jugendpresse:

http://www.schuelerzeitung.de/projekte-und-veranstaltungen/schuelerzeitungskampagne/?pk_campaign=szkam-jpdde&pk_kwd=navi

<http://www.schuelerzeitung.de/projekte-und-veranstaltungen/schuelerzeitungswettbewerb/mitmachen/baden-wuerttemberg/>